

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Stephan Brandner, Andreas Bleck, Corinna Miazga,
Thomas Seitz und der Fraktion der AfD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

A. Problem

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder. Nach herrschender Rechtslage erhält der Bundespräsident a. D. gemäß dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) somit derzeit eine lebenslange Alimentierung in Höhe von über 220.000 Euro pro Jahr (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9200).

Das Amt des Bundespräsidenten wurde in den Gründungsjahren der Bundesrepublik als eine Position verstanden, die honorigen Personen am Ende eines langen Berufslebens zuteil wird. Reiche Erfahrung, Lebensreife und hohes Ansehen in der Gesellschaft wurden als Voraussetzung verstanden, die ein Doyen in das Amt einbringt, welches zugleich sein Lebenswerk mit höchsten staatlichen, gleichwohl repräsentativen Würden krönt. Mit dem Aufkommen des Typus des Berufspolitikers und der Dominanz der Parteien auch bei den Entscheidungen über die Besetzung höchster Staatsämter ist das Amt des Bundespräsidenten zu einem Posten geworden, dessen Besetzung inzwischen im starken Maße partei- und tagespolitischen Erwägungen unterliegt. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass auch mitten im Leben stehende Personen dieses Amt innehaben und nach ihrem Ausscheiden weiterhin beruflichen Tätigkeiten nachgehen. Das BPräsRuhebezG sieht bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Die derzeitige rechtliche Regelung des Ehrensoldes bildet deswegen die aus dem gesellschaftlichen und politischen Wandel herrührende Veränderung des Charakters des Amtes in einem unzureichenden Maße ab.

Sowohl von wissenschaftlicher als auch von politischer Seite wurde deswegen eine Neuregelung des Ehrensoldes angemahnt. Der ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages forderte eine Neuregelung – um einen „Zusammenhang zwischen Amtszeit, Lebensalter und Ehrensold“ herzustellen – ebenso wie der Steuerzahlerbund, der eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung des Jahres 1953 vorschlug. Tatsächlich weicht die Ruhebezugsregelung des Bundespräsidenten weiterhin von der Systematik der Pensionsregelungen ab, weil sie in voller Höhe und bereits unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt gezahlt wird. Parlamentarische Initiativen zur Reform des Ehrensoldes (vgl. Plenarprotokoll des

Deutschen Bundetages 17/214, S. 26322 ff.) haben trotz der einstimmig anerkannten Notwendigkeit zur Neuregelung des BPräsRuhebezG keine Gesetzeskraft erlangt.

B. Lösung

Die Höhe des Ehrensoldes wird gemäß der ursprünglichen Gesetzeslage aus dem Jahre 1953 auf die Hälfte der Dienstbezüge festgeschrieben. Zugleich verliert der ehemalige Bundespräsident den Anspruch auf die volle Zahlung des Ehrensoldes, wenn er Einkünfte aus privater Tätigkeit erzielt. Im Gegensatz zur jetzigen Regelung werden Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen zukünftig mit dem Ehrensold verrechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Ausgaben. Zukünftig entstehen dem Gemeinwesen für die Zahlungen im Rahmen des Ehrensoldes geringere Aufwendungen.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher wegen gesundheitlichen oder aus politischen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsge­lder noch für die auf den Monat des Ausscheidens folgenden drei Monate.

(2) Von diesem Zeitpunkt an erhält er für die Dauer eines Jahres als Übergangsgeld drei Viertel und von da ab einen Ehrensold in der Höhe der Hälfte der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsge­lder.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bezieht der Bundespräsident nach seiner Amtszeit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, verringert sich der Ehrensold um den Betrag dieser Einkünfte.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß dem Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten erhält der Bundespräsident nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund politischer Gründe oder Dienstunfähigkeit unmittelbar im Anschluss einen Ehrensold in der vollen Höhe seiner Dienstbezüge mit Ausnahme der Aufwandsfelder. Mit dieser Regelung wird der Bundespräsident a. D. lebenslang unangemessen alimentiert. Dies gilt einerseits für den Betrag des Ehrensoldes, denn für ein Jahressalär von über 220.000 Euro für pensionierte Personen ohne Funktionen im Staatsdienst bringt das Gros der Bürger zu Recht kein Verständnis auf. Andererseits muss der Ehrensold in den gesellschaftlichen Zusammenhang eingeordnet und vor dem Hintergrund der seit Jahren geführten Debatte um das stetig sinkende Rentenniveau kritisch bewertet werden. Während die Mehrzahl der Beitragszahler einem Rentenniveau von weniger als der Hälfte ihres Nettolohns entgegenblickt, finanziert sie zugleich mit ihren Steuergeldern die Haushaltsmittel, mit denen Pensionen wie der abschlagsfreie Ehrensold gezahlt werden. Zu einer gelebten Demokratie gehört es zwingend, dass sich politische Entscheidungsträger nicht auf Kosten des Gemeinwesens gegenüber der Allgemeinheit besserstellen.

Die im Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten geregelten Tatbestände stellen in Würdigung ihrer Entwicklungsgeschichte einen Anachronismus dar. Zwar soll dem Bundespräsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu keinem Zeitpunkt ein angemessener Lebensstandard streitig gemacht werden. Allerdings wäre dieser Standard auch mit der ursprünglichen Regelung aus dem Jahr 1953 (vgl. Gesetz vom 17. Juni 1953, BGBl. I S. 406) sichergestellt. Die derzeit gültige Rechtslage hingegen ist eine „Lex Adenauer“ (vgl. etwa Röttger/Ochmann, in: DVP 6/13, 64. Jg, S. 238f). Einzig um Kanzler Adenauer von einer erneuten Kanzlerkandidatur abzuhalten, wurde im Jahr 1959 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (vgl. Gesetz vom 24. Juli 1959, BGBl. I S. 525) die Höhe des Ehrensoldes verdoppelt und an den Betrag der Dienstbezüge angeglichen. Diese Erhöhung war zu keinem Zeitpunkt ökonomisch notwendig, sondern lässt sich vollständig politisch begründen: Sie diene als finanzieller Anreiz für den Verzicht Adenauers auf die erneute Kanzlerkandidatur. Bezeichnenderweise findet sich weder im Gesetzentwurf, noch in der Ausschussberatung, noch in der Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten aus dem Jahr 1959 eine Begründung für die Notwendigkeit der damals vorgenommenen Verdoppelung der Höhe des Ehrensoldes (vgl. hierzu etwa Bundestagsdrucksache 3/939).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Ehrensold für den aus dem Amt geschiedenen Bundespräsidenten wird gemäß der ursprünglichen Regelung aus dem Jahre 1953 auf die Hälfte der Dienstbezüge zurückgeführt, zugleich wird die Höhe der Ruhebezüge gestaffelt. Darüber hinaus wird mit der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Ehrensold die pensionsrechtliche Sonderstellung des Bundespräsidenten a. D. aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1

Gemäß herrschender Rechtslage erhält der aus dem Amt geschiedene Bundespräsident unmittelbar einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsfelder. Diese Regelung bricht mit der ursprünglichen

Gesetzessystematik, die für den Bundespräsidenten a. D. eine Staffelung der Bezüge (für 3 Monate volle Amtsbezüge, für 1 Jahr Dreiviertel der Amtsbezüge, alsdann die Hälfte der Amtsbezüge) vorsah. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Staffelung wieder eingeführt. Zugleich wird der auf Lebenszeit gezahlte Ehrensold auf die in der ursprünglichen Rechtslage aus dem Jahr 1953 vorgesehene Höhe von 50 Prozent der Amtsbezüge festgeschrieben.

Nr. 2

Nach herrschender Rechtslage werden Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nicht mit dem Ehrensold verrechnet. Diese Regelung stellt einen Bruch mit der regulären pensionsrechtlichen Versorgung ehemaliger Staatsbediensteter dar, denn Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen werden gemäß BeamtVG auf die Pensionszahlungen angerechnet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zukünftig auch beim Bundespräsidenten a. D. Einkommen aus privater Tätigkeit mit dem Ehrensold verrechnet werden. Durch die Gesetzesänderung erfolgt zukünftig eine Anrechnung, wodurch sich die Höhe des Ehrensoldes um den Betrag des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens mindert.

Nr. 3

Nummer 3 stellt eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

